

Praktikumsordnung für die Bachelor-Studiengänge Film und Fernsehen, Journalismus und PR und Kommunikationsmanagement

Fassung vom 14.02.2018 auf Grundlage der Ausgangsordnung vom 01.10.2009

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele und Zweck des Praktikums

§ 3 Umfang des Praktikums

§ 4 Durchführung des Praktikums

§ 5 Auslandspraktika

§ 6 Fehlzeiten

§ 7 Anerkennung anderweitig erbrachter Praktikumsleistungen

§ 8 Anerkennung und Nachweis des Praktikums

§ 9 Inkrafttreten

Anlage 1: Antrag auf Durchführung des Praktikums

Anlage 2: Praktikumsvertrag

Anlage 3: Bestätigung über die Durchführung des Praktikums

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Praktikumsordnung gilt für die Studiengänge Bachelor of Arts Fernsehen- und Film, Bachelor of Arts Journalismus sowie Bachelor of Arts Medienmanagement an der DEKRA Hochschule für Medien. Sie kann auf weitere Studiengänge erweitert werden.

§ 2 Ziele und Zweck des Praktikums

(1) Das Praktikum hat zum Ziel, die Studierenden mit wichtigen Praxis- und Berufsfeldern des jeweiligen Fachgebietes vertraut zu machen. Sie sollen medienpraktische Handlungskompetenzen aufbauen und vertiefen, um sich auf künftige berufliche Aufgaben und Tätigkeiten vorzubereiten. Ein weiterer Aspekt liegt in der Reflektion der eigenen praktischen Tätigkeit.

(2) Das Praktikum ist Bestandteil des Studiums.

§ 3 Umfang des Praktikums

- (1) Die Gesamtdauer des Praktikums beträgt 12 Wochen. Das entspricht der Arbeitsbelastung eines halben akademischen Semesters von 450 Stunden (15 ECTS), gerechnet bei durchschnittlich 37,5 Wochenstunden. Der Praktikumszeitraum liegt in der Regel im 5. oder 6. Semester.
- (2) Das Praktikum ist ein berufspraktisches Praktikum. Es ist mit einem vom Praktikumsamt betreuten Praktikumsbericht abzuschließen.
- (3) Die Praktikumsphase umfasst die eigenständige Arbeit an einem Lehrprojekt (Praktikumsbericht) und wird durch ein Modulcoaching begleitet. Einzelheiten regeln die Studienordnungen des jeweiligen Studiengangs.

§ 4 Durchführung des Praktikums

- (1) Das Praktikum wird in der Regel in Unternehmen, Betrieben und Institutionen der (Medien-) Wirtschaft, des Journalismus, der Fernseh- und Film-, Werbe-, oder Musikbranche bzw. auf den Gebieten der Medienproduktion und Mediendienstleistung abgeleistet. Die Wahl einer geeigneten Praktikumsstelle und die direkte Kontaktaufnahme obliegt dem/der Studierenden. Er / sie kann dabei auf das gemäß § 1 Abs. 3 Praxispartnerordnung beim Praktikumsamt geführten Register anerkannter Praktikumsstellen zurückgreifen.
- (2) Der Abschluss des Praktikumsvertrages mit geeigneten Praktikumsstellen ist grundsätzlich Aufgabe des/der Studierenden. Das Praktikumsamt und die jeweiligen Fachbereiche können hierbei beratend mitwirken.
- (3) Die Anmeldung des Praktikums erfolgt beim Praktikumsamt. Hierzu ist der Antrag auf Durchführung des Praktikums (siehe Anlage 1) vorzulegen. Die Ausrichtung der praktischen Tätigkeit hat eine relevante Verbindung zu den Studieninhalten aufzuweisen. Die Wahl der Tätigkeit und des Unternehmens sind innerhalb gewisser Grenzen, die die Modulbeschreibung des jeweiligen Studiengangs in der Beschreibung der Qualifikationsziele regelt, frei. Der einzelne Studiengang entscheidet in Absprache mit dem Praktikumsamt, welche Unternehmen und Branchen sowie welche Tätigkeiten und Formen der Beschäftigung für das Praktikum in Frage kommen. Eine Ablehnung des Praktikumsplatzes ist möglich.

§ 5 Auslandspraktika

Ein Praktikum im Ausland wird ausdrücklich empfohlen. Das Praktikumsamt genehmigt die Durchführung eines Auslandspraktikums nach Prüfung der Äquivalenz der geplanten Leistungen. Bei einem Auslandspraktikum kann der Praktikumsbericht auch auf Englisch abgefasst werden. Praktikumsbescheinigungen, die nicht auf Deutsch oder Englisch eingereicht werden, muss eine beglaubigte Übersetzung beigelegt werden.

§ 6 Fehlzeiten

Praktikumszeiten, die aus Krankheits- oder ähnlichen Gründen ausgefallen sind, müssen nachgeholt werden.

§ 7 Anerkennung anderweitig erbrachter Praktikumsleistungen

Bereits abgelegte Praktika können mit Beginn des 5. Semesters auf Antrag anerkannt werden, sofern ein direkter Bezug zum Studium besteht und das Praktikum nicht länger als ein Jahr zurückliegt. Bedingung ist die Ableistung der praktischen Zeit während der Hochschulferien, da es sich um ein eigenständiges Modul handelt. Die Prüfung des Antrages erfolgt als Einzelfallprüfung durch das Praktikumsamt. Die Anerkennung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 8 Anerkennung und Nachweis des Praktikums

(1) Für die Anerkennung des Praktikums als Studienleistung gelten folgende Voraussetzungen:

- Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der das Praktikum begleitenden Lehrveranstaltung (Modulcoaching)
- die Ableistung des Praktikums in dem vorgeschriebenen Umfang
- Vorlage einer Bestätigung über die Durchführung des Praktikums (siehe Anlage 3)
- Praktikumsbericht, einzureichen innerhalb eines Monats nach Ende des Praktikums
- Fragebögen der/ des Studierenden und der/ des Betreuenden

(2) Der/die Studierende muss einen Praktikumsbericht verfassen. Die Anforderungen daran sind in der Formatvorlage und im Prüfungsbogen hinterlegt. Der/die Studierende hat darin nachzuweisen, dass er/sie die Anforderungen eines Praxisfeldes, damit verbundene Fragestellungen sowie den eigenen Lernprozess im Praktikum systematisch darstellen und reflektieren kann. Der Bericht soll etwa fünf DIN A4 Seiten umfassen.

(3) Der Praktikumsbericht ist dem Praktikumsamt zusammen mit den Fragebögen vorzulegen. Das Praktikumsamt beurteilt anhand der vorliegenden Unterlagen, ob das Praktikum den Richtlinien entsprochen hat.

(4) Der Praktikumsbericht wird durch das Praktikumsamt bewertet. Wiederholung einer nicht bestandenen Leistung richtet sich nach § 7 Abs. 4 Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs sowie § 10 Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten.

(5) Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden/ nicht bestanden“ bewertet. Eine differenzierte Benotung findet nicht statt.

(6) Nach erfolgreichem Abschluss des Pflichtpraktikums ist im Prüfungsamt die Bestätigung über die Durchführung des Praktikums einzureichen.

§ 9 Inkrafttreten

Die aktuelle Fassung der Praktikumsordnung tritt durch Beschluss des Akademischen Senats in Kraft.

ANTRAG AUF DURCHFÜHRUNG DES PRAKTIKUMS

Seite 1 von 2

Der Antrag ist von dem/der Studierenden auszufüllen!

Angaben des/der Studierenden

Name		
Vorname		
Matrikelnummer		
Studiengang		
Spezialisierung		
Geb.-Datum/-Ort		
Straße		
PLZ/Ort		
Telefon		
E-Mail		
Praktikumsbetreuerin an der DEKRA Hochschule für Medien	Frau Dr. Friederike Frach	
Semester	SoSe	WiSe
Anschrift des/der Studierenden am Sitz der Praktikumsstelle		
Bestätigung des/der Studierenden		
	Datum	Unterschrift Studierende/r

ANTRAG AUF DURCHFÜHRUNG DES PRAKTIKUMS

Seite 2 von 2

Angaben zur Praktikumsstelle

Praktikumsstelle (Firma, Institution)		
Straße		
PLZ/Ort		
Ansprechpartner/in der Praktikumsstelle (Name, Telefon, E-Mail)		
Telefon		
E-Mail		
Zeitraum gemäß des Praktikumsvertrages	von:	bis:
Einsatzbereich/Abteilung		
Tätigkeiten/inhaltliche Schwerpunkte des Praktikums		
Bestätigung der Praktikumsstelle		
	Datum	Unterschrift/Stempel Praktikumsstelle

Die DEKRA Hochschule für Medien erkennt die Eignung der beschriebenen Praktikumsstelle hiermit an:		
Bestätigung durch das Praktikumsamt		
	Datum	Unterschrift/Stempel DEKRA Hochschule für Medien

Praktikumsvertrag

zur Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge der DEKRA Hochschule für Medien

Vertrag über die Durchführung eines Pflichtpraktikums im Rahmen des Studiums

zwischen Herrn/Frau

.....

geb. am:

.....

wohnhaft in:

.....

.....

nachfolgend Student/in genannt und

Praktikumsstelle

.....

(Firma, Institution)

.....

nachfolgend Praxisstelle genannt.

§1

Allgemeines

Grundlage dieses Vertrages ist die Studienordnung einschließlich der Praktikumsordnung der DEKRA Hochschule für Medien.

§ 2

Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,

- den/die Studenten/in in der Zeit vom bis bei sich in geeigneter Weise auszubilden,
- nach Abschluss des Praktikums rechtzeitig eine Bescheinigung über dessen zeitlichen Umfang, Inhalt und Erfolg auszustellen.

(2) Der/die Student/in verpflichtet sich,

- die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten regelmäßig, pünktlich und pflichtbewusst wahrzunehmen,
- die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- den Anordnungen der Praxisstelle und ihrer Beauftragten nachzukommen,
- die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
- fristgerecht einen Bericht zu erstellen, aus dem Verlauf und Inhalt der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
- bei Fernbleiben den Betrieb unter Angabe des Grundes unverzüglich zu informieren und im Falle einer Erkrankung spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 3

Beauftragte/r Studienbetreuer/in

Als Studienbetreuer/in werden von der Praxisstelle

Herr/Frau.....

und von der DEKRA Hochschule für Medien

Herr/FrauDr. Friederike Frach.....

benannt.

§ 4

Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche

(1) Dieser Vertrag begründet für die Praxisstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflicht des Studenten fallen.

(2) Die Praxisstelle zahlt eine monatliche Ausbildungsvergütung von EUR.

§ 5

Urlaub/Unterbrechung der Ausbildung

Während der Vertragsdauer besteht kein Anspruch auf Erholungsurlaub. Die Ausbildungsstelle kann in dringenden Fällen eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Sonstige Unterbrechungen sind nachzuholen.

Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.

§ 6

Auflösung

Der Vertrag kann von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden, wenn eine der Vertragsparteien ihre Pflichten gemäß § 2 gröblich und nachhaltig verletzt. In anderen Fällen gilt eine Frist von 4 Wochen. Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner nach vorheriger Anhörung der Hochschule.

§ 7

Versicherungsschutz

(1) Der/die Student/in ist während des Praktikums entsprechend § 2 Abs. 1 Nr.1 Sozialgesetzbuch VII gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

(2) Der/die Student/in unterliegt nicht der Versicherungspflicht für abhängig Beschäftigte in der Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die Krankenversicherungspflicht des/der Studenten/in bleibt bestehen.

§ 8

Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in 3 gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner und die DEKRA Hochschule für Medien erhalten eine Ausfertigung.

Ort, Datum

Ort, Datum

Praxisstelle

Student/Studentin

Stempel, Unterschrift

Unterschrift

BESTÄTIGUNG FÜR DIE HOCHSCHULE

über die Durchführung des Praktikums
 - Einzureichen im Prüfungsamt -

Name		
Vorname		
Matrikelnummer		
Studiengang		
Seminargruppe		
Praktikumsstelle (Firma/Institution)		
Ansprechpartner/in der Praktikumsstelle (Name, Telefon, E-Mail)		
Zeitraum gemäß des Praktikumsvertrages	von:	bis:
Hiermit wird durch die Praktikumsstelle bestätigt, dass der/die oben genannte Studierende das Praktikum in dem vorgeschriebenen Umfang (12 Wochen) absolviert hat.		
Bestätigung der Praktikumsstelle		
	Datum	Stempel / Unterschrift